

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuenkirchen

Bebauungsplan Nr. 5 „Burgsteinfurter Damm / 5. Änderung; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bekanntmachungsanordnung vom 11.02.2019)

Der Rat der Gemeinde 48485 Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan Nr. 5 „Burgsteinfurter Damm / 5. Änderung“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan liegt diesem Beschluss zugrunde.“

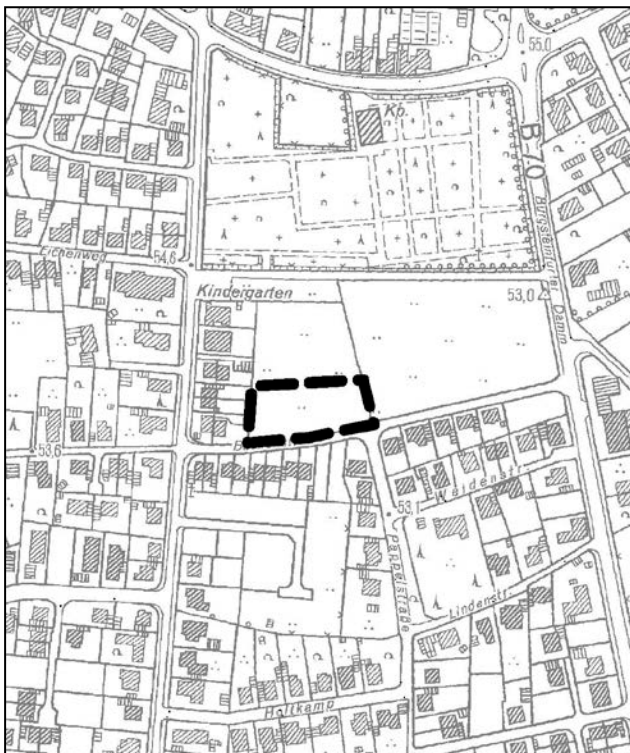
Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 5 „Burgsteinfurter Damm / 5. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48485 Neuenkirchen, den 11.02.2019
Der Bürgermeister

(Möllering)

Planbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 493 in der Flur 42 der Gemarkung Neuenkirchen. Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet und im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.



Planungsanlass:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung an der Buchenstraße geschaffen werden.

Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Burgsteinfurter Damm / 5. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirchen, Fachbereich III / Planen und Bauen, Zimmer 2.13, Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen, während der Öffnungszeiten des Rathauses bereitgehalten. Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis dienstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Möllering